

**Verordnung
zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer
Staatsangehörige**

vom 19. Januar 2010¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Gesetzgebung über die Ausweise für
Schweizer Staatsangehörige²

als Verordnung:

Ausstellende Behörde

Art. 1.

¹ Das Passbüro stellt Ausweise für Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz
im Kanton St.Gallen und im Fürstentum Liechtenstein aus.³

² Es stellt provisorische Pässe während der ordentlichen Öffnungszeiten aus.

Anträge

a) Einreichestelle

Art. 2.

¹ Anträge auf Ausstellung eines Passes oder eines Passes in Kombination mit
einer Identitätskarte werden beim Passbüro eingereicht.

² Anträge auf Ausstellung einer Identitätskarte allein werden eingereicht:

- a) von Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen bei der
Wohnsitzgemeinde;
- b) von Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein beim Ausländer-
und Passamt Vaduz.

b) Datenübermittlung vor persönlicher Vorsprache⁴

Art. 3.

¹ Wer einen Ausweis beantragt, kann der ausstellenden Behörde vor der
persönlichen Vorsprache die Personendaten mittels Internet oder Telefon
übermitteln.

Digitale Fotografie

Art. 4.

¹ Die digitale Fotografie der antragstellenden Person wird von der
ausstellenden Behörde erfasst. Mitgebrachte Fotografien werden nicht
verwendet.

Gebührenaufteilung

Art. 5.

¹ Der dem Kanton zustehende Anteil an den Gebühren⁵ für Identitätskarten
allein geht je zur Hälfte an das Passbüro und die Einreichestelle.

² Das Passbüro stellt der Einreichestelle in der Regel monatlich Rechnung.

Abrufrecht

Art. 6.

¹ Kantonspolizei und Stadtpolizei St.Gallen sind berechtigt, zur
Identitätsabklärung und zur Aufnahme von Verlustmeldungen im
Informationssystem Daten abzufragen.⁶

Schlussbestimmungen

a) Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 7.

¹ Die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer
Staatsangehörige vom 17. Dezember 2002⁷ wird aufgehoben.

b) Vollzugsbeginn

Art. 8.

¹ Dieser Erlass wird ab 1. März 2010 angewendet.

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 1. Februar 2010, ABl 2010, 34 ; in Vollzug ab 1. März 2010.

2 BG über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001, SR 143.1; eidgV über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002, SR 143.11.

3 Art. 4 Abs. 1 des BG über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001, SR 143.1.

4 Art. 9 Abs. 1 der eidgV über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002, SR 143.11.

5 Vgl. Anhang 3 der eidgV über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002, SR 143.11.

6 Art. 12 Abs. 2 Bst. d und e des BG über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001, SR 143.1.

7 nGS 38-12 (sGS 453.31).